



**Amt für Veterinärwesen und  
Lebensmittelüberwachung**

Okenstr. 29 – 77652 Offenburg

Servicezeiten Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr  
Do. 13:00 - 18:00 Uhr

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen:  
Unsere Nachricht vom:  
Bearbeitet von:  
Zimmer:  
Telefon:  
Telefax:  
E-Mail:  
Datum: 21.09.2021

**Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)**

**Betroffener Betrieb: La Piazza da Pietro, Kanzleiplatz 2 in 77736 Zell a. H.**

Sehr geehrte

es ergeht folgender

**Bescheid**

1. Dem Antrag auf Informationen gemäß VIG vom 16.09.2021 wird stattgegeben.
2. Der Informationszugang erfolgt 14 Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung an die betroffenen Dritten.
3. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Begründung**

Mit E-Mail vom 16.09.2021 wurden die Kontrollergebnisse der letzten beiden Betriebsüberprüfungen des o.g. Betriebes beantragt.



Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG hat jeder Verbraucher nach Maßgabe des VIG einen Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes, die von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellt wurden sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind. Die Anfrage bezieht sich auf Informationen aus diesem Rechtsbereich. Die Voraussetzungen liegen somit vor.

Zudem bestehen keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG.

Die Gewährung des Auskunftsanspruches erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 VIG. Hierzu weisen wir darauf hin, dass die informationspflichtige Stelle gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 VIG nicht verpflichtet ist, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen zu überprüfen. Sollten uns Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit bekannt werden, werden wir diese entsprechend § 6 Abs. 3 S. 2 VIG mitteilen.

Entsprechend § 5 Abs. 2 S. 3 VIG und § 41 LVwVfG ist die Entscheidung über den Antrag dem Antragsteller und auch dem Dritten bekannt zu geben. Auf § 43 Abs. 1 LVwVfG wird hingewiesen.

Im vorliegenden Fall liegt der Verwaltungsaufwand unter 1.000,00 €, so dass dieser Bescheid gebühren- und auslagenfrei gemäß § 7 VIG ergeht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg erheben.

Freundliche Grüße



Schädlich